

Von:



Betreff:

[BptK] Änderungsantrag Nr. 15 zum GKV-BStabG - geplante Streichung der gesetzlichen Regelung zur Angemessenheitsprüfung

Datum:

Dienstag, 7. Juli 2026 17:25:27

Anlagen:

[2026-07-07 - STN BptK zu Änderungsantrag Nr. 15 GKV-BStabG.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

mit großem Unverständnis haben wir bestimmte Regelungsinhalte des bekannte gewordenen Änderungsantrags Nr. 15 zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz zur Kenntnis genommen. Darin ist unter anderem die ersatzlose Streichung der gesetzlichen Regelung zur Angemessenheitsprüfung der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen vorgesehen. Diese Streichung verkennt die verfassungsrechtliche Herleitung der bestehenden gesetzlichen Regelung. Für uns ist diese Streichung deshalb in keiner Weise nachvollziehbar. Der Änderungsantrag vermag auch das in der Gesetzesbegründung antizipierte Problem der Nachvergütung nicht zu lösen, sondern verstärkt dieses und führt zu erheblichen Verunsicherungen bei allen beteiligten Akteur*innen. Er würde zu den Zielen einer Stabilisierung der GKV-Beitragssätze und einer Stabilisierung der Patientenversorgung sicher nichts beitragen.

Wir bitten Sie daher eindringlich, die Streichung der verfassungsrechtlich begründeten gesetzlichen Vorgabe einer angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen nicht zu beschließen. Im Anhang habe ich Ihnen eine Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer zu diesem Änderungsantrag beigelegt.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Dr. Andrea Benecke

--

Dr. Andrea Benecke
Präsidentin

Bundespsychotherapeutenkammer (BptK)

Klosterstraße 64

10179 Berlin



Website: www.bptk.de

Eintrag gemäß LobbyRG: [R001250](#)

--

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für die bezeichneten Adressat*innen bestimmt. Wenn Sie nicht der*die richtige Adressat*in oder dessen*deren Vertretung sind, setzen Sie sich bitte mit der Absenderin der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

Nach einem Änderungsantrag zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz soll die **gesetzliche Vorgabe einer angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen je Zeiteinheit** (§ 87 Absatz 2c Satz 8 SGB V) **ersatzlos gestrichen** werden. Auch die Regelung in § 87b Absatz 2 Satz 4 SGB V, wonach auch im Honorarverteilungsmaßstab Regelungen für eine angemessene Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen je Zeiteinheit zu treffen sind, soll entfallen.

Die BPTK:

- nimmt diesen Änderungsantrag **mit größter Irritation zur Kenntnis und lehnt ihn mit aller Entschiedenheit ab**.
- weist darauf hin, dass der geltenden Angemessenheitsprüfung
1) verfassungsrechtliche Mindeststandards und
2) die tatsächliche Besonderheit der strikten Zeitgebundenheit psychotherapeutischer Leistungen zugrunde liegen.
Beides hat das **Bundessozialgericht (BSG)** in mehreren Urteilen festgestellt.
- geht davon aus, dass beides **nicht bestritten wird**.
- bewertet es **als völlig rätselhaft**, was ein solcher Änderungsantrag, der für massive Verunsicherung sorgt, bezwecken soll. Er suggeriert fälschlicherweise, dass verfassungsrechtlich entwickelte Standards dadurch ihre Gültigkeit verlieren würden. Es wäre vollkommen abwegig, gegen Verfassungsmaßstäbe zu versuchen, den bestehenden Konsens aufzukündigen und in den Raum zu stellen, dass künftig eine **unangemessene Vergütung** psychotherapeutischer Leistungen zulässig sein könnte.
- erwartet, dass der **Gesundheitsausschuss des Bundestages** seiner Verantwortung für eine seriöse Gesundheitspolitik gerecht wird und diesen **unhaltbaren und geradezu kompromittierenden Antrag ablehnt**.

Im Einzelnen weist die BPTK auf Folgendes hin:

1. Verfassungsrechtlicher Maßstab

- Die Angemessenheitsprüfung ist laut Bundessozialgericht **verfassungsrechtlich geboten**. Die Rechtsprechung des BSG ergibt sich aus allgemeinen verfassungsrechtlichen Maßstäben. Das BSG hat das Gebot eines gerechten Honorars ausdrücklich aus Art. 12 Absatz 1 GG und Art. 3 Absatz 1 GG abgeleitet. Auf dieser Basis hat das BSG in drei Urteilen (1999 bis 2001) verfassungsrechtlich Mindeststandards für die Vergütung zeitgebundener psychotherapeutischer Leistungen entwickelt (20. Januar 1999 [BSGE 83, 205 = SozR 3-2500 § 85 Nr. 29], 25. August 1999 [BSGE 84, 235 = SozR 2500 § 85 Nr. 33] und 12. September 2001 [BSGE 89,1 = SozR 3-2500 § 85 Nr. 41]).

Offenbar soll diese grundgesetzliche Herleitung nun ignoriert werden. Sollte die Regelung zur Angemessenheitsprüfung tatsächlich entfallen, **bleibt aber der verfassungsrechtliche Hintergrund, der sie gebietet, weiterhin bestehen. Denn: Die offenbar empfohlene Streichung führt nicht dazu, dass die verfassungsrechtlich gebotenen Maßstäbe suspendiert werden**. Das BSG hat die gesetzliche Regelung ausdrücklich als Kodifikation der eigenen Rechtsprechung begriffen (Urt. v. 28.1.2004 – B 6 KA 52/03 R).

2. Objekte Besonderheit der Zeitgebundenheit

- Der Gesetzgeber hat bei Einführung der Angemessenheitsprüfung ausdrücklich die Besonderheit betont, dass **psychotherapeutische Leistungen fast ausschließlich zeitgebunden** sind. Daraus folgt: Psychotherapeut*innen können die Leistungsmenge wegen der persönlichen Leistungserbringung und begrenzter Arbeitszeit **nicht ausweiten**. Deshalb muss laut BSG eine **angemessene Vergütung je Zeiteinheit** gesichert sein. Das spiegelt die Realität und ist Konsens.
- In der Begründung zum Änderungsantrag heißt es nun aber, dass die psychotherapeutischen Leistungen „nach den gleichen Kriterien vergütet werden sollen wie vergleichbare Gesprächsleistungen anderer Arztgruppen“. Diese Begründung taugt nicht. Denn Gesprächsziffern machen für andere Arztgruppen nur einen (kleinen) Teil des Spektrums und damit der Gesamtvergütung als **Mischkalkulation** aus. Dagegen sind psychotherapeutische Leistungen a) fast ausschließlich zeitgebunden und b) in der Menge nicht ausweitbar. Dieser Unterschied ist objektiv vorhanden und das BSG hat ihn 1999 wie folgt hervorgehoben:

*„Ärzte, die **ausschließlich zeitabhängige Gesprächs- und Behandlungsleistungen** erbringen, befinden sich insoweit in einer der den **ausschließlich auftragsabhängig** arbeitenden Ärzten vergleichbaren Situation, als sie den Umfang ihrer Leistungen nur sehr eingeschränkt steigern können.“*

(BSG, Urt. v. 20.01.1999, B 6 KA 46/97, NZS 200, 159, 162; Hervorhebungen nicht im Original.)

3. Problem der Nachvergütung für psychotherapeutische Leistungen wird nicht gelöst, sondern verschärft

Die Streichung der gesetzlichen Regelung der Angemessenheitsprüfung führt damit gerade nicht dazu, dass Nachvergütungen für psychotherapeutische Leistungen wegen des Unterschreitens der angemessenen Vergütung je Zeiteinheit im Abgleich mit der BSG-Modellrechnung ausgeschlossen werden. Die Konsequenz wäre vielmehr, dass die erforderlichen Anpassungen bei der Vergütungshöhe und entsprechende Nachvergütungen mit einem größeren Zeitverzug und über mehrere Jahre kumuliert resultieren und jeweils über sozialgerichtliche Klageverfahren erzielt werden müssten. Im Ergebnis führte die Streichung der Angemessenheitsprüfung im Gesetz daher zu einer stärkeren Verunsicherung aller Akteur*innen und würde die Streitanzahl von Honorarentscheidungen weiter erhöhen.

Budgetierung der psychotherapeutischen Leistungen führt zum Verlust von Therapieplätzen

Hinsichtlich der in dem Änderungsantrag Nr. 15 vorgesehenen Regelungen zur Rückführung der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen in die MGV verweist die BPTK unvermindert darauf, dass diese Deckelung unausweichlich zu erheblichen Einschnitten in die psychotherapeutischen Behandlungskapazitäten und damit zu längeren Wartezeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung führen wird. Die BPTK lehnt diese Regelungen aufgrund ihrer negativen Effekte auf die psychotherapeutische Versorgung ausdrücklich ab.

Die im Änderungsantrag zu Nr. 33 des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes vorgesehene Regelung, dass die Begrenzungsregelungen nicht für Patient*innen greifen sollen, die sich am 31. Dezember 2026 noch in einer nicht abgeschlossenen, beantragten und genehmigten Einzel- oder Gruppenpsychothe-

rapie befinden, macht deutlich, dass auch die Bundesregierung davon ausgeht, dass die Deckelung der psychotherapeutischen Leistungen zu substanziellen Einschnitten in das Behandlungsangebot führen wird. Mit dem Änderungsantrag sollen die negativen Konsequenzen für die Versorgung allerdings nur übergangsweise für die bereits in Behandlung befindlichen Patient*innen abgedeckt werden.